



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. November 2023**

**Nummer 47**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ .....	1138
<b>Landesamt für Soziales und Versorgung</b>	
Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2024 .....	1138
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Firma Baustoffe und Recycling GmbH .....	1139
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1142
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	1142

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 13. November 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 1. November 2023 die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 13), angezeigt.

Die Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 13. November 2023

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

### Fünfte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 13), wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Arenberg-Meppen GmbH Gemeinnützige Forst- und Grundbesitzverwaltung“ ein Absatz, die Wörter „Arnim, Constantin-Carlos von“ und ein Absatz eingefügt.
- b) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Arnim, Michael Graf von“ ein Absatz, die Wörter „Arnim, Vico von, Dr.“ und ein Absatz eingefügt.
- c) In Ziffer 2 werden die Wörter „Reitzenstein, Anke von Arnim Freifrau von“ durch die Wörter „Reitzenstein, Hubertus von Arnim Freiherr von“ ersetzt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2024.

### Veröffentlichung nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe- Ausbildungsfinanzierungsverordnung

### Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg im Finanzierungsjahr 2024

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales  
und Versorgung des Landes Brandenburg  
Vom 1. November 2023

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und setzt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für die generalistische Pflegeausbildung im Land Brandenburg fest.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2024 beträgt:

**157 769 187,60 Euro.**

Der Festsetzung liegen die nachstehenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich der nachstehende **Finanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2024 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Land Brandenburg	157 822 208,99 Euro
---	---------------------

Liquiditätsreserve nach § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 2 PflAFinV	1 358 192,72 Euro
---	-------------------

Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %	946 933,25 Euro
---	-----------------

Zwischensumme zu Nummer 1.	<b>160 127 334,96 Euro</b>
----------------------------	----------------------------

2. Gemäß § 35 Absatz 1 PflBG legt das LASV nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens ver-

walteten Mittel. Bei der **Rechnungslegung** ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Absatz 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungsjahr berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2022 7 421 867,32 Euro

Zwischensumme zu Nummer 2. **152 705 467,64 Euro**

Diese Summe wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1  
Nummer 1 PflBG) 57,2380 % 87 405 555,56 Euro

Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1  
Nummer 2 und 3 PflBG) 30,2174 % 46 143 621,97 Euro

Land Brandenburg 8,9446 % 13 658 893,28 Euro

Soziale Pflegeversicherung 3,6 % 5 497 396,83 Euro

3. Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt das LASV nach § 9 Absatz 2 PflAFinV die Summe der **Differenzbeträge** aus der Abrechnung der Umlagezahlungen gemäß § 17 Absatz 1 PflAFinV bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich nachstehende Differenzbeträge aus der Abrechnung zum Finanzierungsjahr 2022:

Bereich Krankenhäuser/  
Unterfinanzierung 2 448 031,15 Euro

Bereich Pflegeeinrichtungen/  
Unterfinanzierung 2 615 688,81 Euro

4. Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse aus den Nummern 1. bis 3. setzt das LASV den **Gesamtfinanzierungsbedarf** für das Finanzierungsjahr 2024 wie folgt fest:

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1  
Nummer 1 PflBG 89 853 586,71 Euro

Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1  
Nummer 2 und 3 PflBG 48 759 310,78 Euro

Land Brandenburg 13 658 893,28 Euro

Soziale Pflegeversicherung 5 497 396,83 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern im Land Brandenburg, beim Land Brandenburg und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18  
**9 380 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19  
**9 083 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20  
**8 819 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,**

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer  
**8 580 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.**

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

**8 900 Euro pro Jahr je Auszubildenden und Auszubildende.**

### **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Firma Baustoffe und Recycling GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 23. November 2023

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“, eingereicht mit Schreiben vom 16. Februar 2017 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 11. September 2023 durch die Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2043 entsprechend den unter 3. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 4. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung in der bereits mit Zulassung vom 7. Februar 1996 genehmigten und mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 verlängerten fakultativen Rahmenbetriebsplanfläche, die Gewinnung von Kies und Sanden innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche von ca. 16,4 ha sowie die Änderung beziehungsweise Neuplanung

der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von ca. 50,2 ha gemäß Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans (RBP). Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Sollte eine geplante Nachnutzung der für diesen Zweck hergerichteten Fläche (standsicherer Hohlkörper) (siehe Anlage 8, Abbildung 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans [LBP]) bestandskräftig verweigert sein oder die Nachnutzung aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden, so sind die Böschungsbereiche dieser Fläche in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit einem Laub-Mischwald aufzuforsten. Die Aufforstung hat dann unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit der Maßnahme zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführte Aufforstungsmaßnahmen außerhalb des Tagebaugeländes (gemäß Nebenbestimmung 4.8.14) zur Kompensation von Waldumwandlungsflächen müssen insoweit nicht mehr in dem Umfang durchgeführt werden, als die Böschungsbereiche innerhalb des Tagebaugeländes aufgeforstet werden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15. Dezember 2022 ihre Wirkung.

### Eingeschlossene Entscheidungen

#### - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

#### - Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“

Für die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide wird die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ von den Verboten

des § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 erteilt. Zugelassen werden die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2).

#### - Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG von den Verboten des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte des Uhus

Es wird die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung von Wald, des Oberbodens und den Rohstoffabbau im Umkreis von 100 m um die drei Horststandorte (Nistplätze und Wechselhorste) des Uhus unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 4.8.17, 4.8.20 und 4.8.26 erteilt.

#### - Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 BWaldG

Gemäß § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) werden die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart von insgesamt 15,87 ha Wald und die zeitweilige Umwandlung von Wald von insgesamt 1,49 ha im Sinne des § 2 LWaldG gemäß Anlage 2 dieses Beschlusses und der Nebenbestimmungen unter Abschnitt 4.7 genehmigt.

#### - Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

In Anspruch genommene gesetzlich geschützte Biotope	Umfang	Kompensationsverhältnis	Kompensationsumfang
Silbergrasreiche Pionierflur (05121101, 05121102)	4,12 ha	1 : 2	Silbergrasreiche Pionierflur 8,24 ha (Maßnahme A 1) (05121101)
Grasnelken-Rauhblattschwingelrasen (05121211)	0,04 ha	1 : 3	0,12 ha (Maßnahme A 4) (05121211)

#### - Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung im Trockenabbau und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG von Brutvögeln (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen und Waldlaubsänger) wird die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt.

**- Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG**

Für die bei der Fortführung der Gewinnungsarbeiten in den Teilflächen der Erweiterung und der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers auf Basis des Rahmenbetriebsplans „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ erfolgende unvermeidbare Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG von drei Nistplätzen beziehungsweise Wechselhorsten des Uhus wird die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt.

**- Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“**

Der Vorhabenträgerin wird die Genehmigung zur Veränderung der Bodengestalt gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander“ für die Änderung der Wiedernutzbarmachung zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (33,8 ha) und die Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in dem beantragten Umfang von 16,4 ha (siehe RBP Anlage 1.2) erteilt.

**- Entscheidung über Einwendungen**

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt 4 getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:**

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

**11. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024**

während der folgenden Öffnungszeiten:

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf Haus II, Poststraße 1, 14552 Michendorf, Bauverwaltung, Zimmer 2.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Ansprechpartnerin ist Frau Teubner (Tel. 033205 598-44).

Am 27. Dezember und 29. Dezember 2023 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG → RBP Fresdorfer Heide) eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Wiedner

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Dirk Schneider**, Dienstaussweisnummer **217 401**, Farbe weiß, ausgestellt am 04.02.2020 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Ute Döpke**, Dienstaussweisnummer **101192**, Kartennum-

mer 04712, Farbe blau, ausgestellt am 06.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Ronny Hermann**, Dienstaussweisnummer **109998**, Kartennummer 09978, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Förderverein der Pfarrei Heilig Kreuz Frankfurt (Oder) e. V.**, c/o Martin Knak, Paul-Feldner-Straße 10, 15230 Frankfurt (Oder), ist am 9. Mai 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Martin Knak  
Paul-Feldner-Straße 10  
15230 Frankfurt (Oder)

Gisela Ksoll  
Kersdorfer Straße 41  
15518 Briesen (Mark)

**Der Verein „rückenwind Arbeits- und Sozialprojekte Brandenburg e. V.“**, Waldhornweg 17, 14480 Potsdam, ist zum 2. Oktober 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Maik Loose  
Waldhornweg 17  
14480 Potsdam

Frank Münzner  
Waldhornweg 17  
14480 Potsdam

**Der Verein Siedlergemeinschaft „Sprucke“ e. V.**, Randweg 12 b, 03172 Guben, ist am 7. Juli 2023 aufgelöst worden. Die Gläu-

bigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Marlis Mantay  
Bethanienstraße 13  
03172 Guben

Roland Fischer  
Randweg 12 b  
03172 Guben

**Der Verein Jagdhornbläsergruppe Forst (Lausitz) e. V.**, c/o Liquidator Manfred Thumann, Jocksdorfer Straße 1, 03149 Wiesengrund OT Gahry, ist am 20. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Manfred Thumann  
Jocksdorfer Straße 1  
03149 Wiesengrund OT Gahry

Fred Jakob  
Urwaldstraße 22  
03149 Forst

Dieter Koch  
Urwaldstraße 16  
03149 Forst

Ines Mettke  
Klinger Weg 8  
03149 Forst



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.